

**Richtlinie**  
**über die Voraussetzungen für die Ausbildung/Umschulung**  
**zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten**

Um eine verantwortungsvolle und fachgerechte Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten zu gewährleisten, müssen ausbildende Tierärzte in persönlicher Hinsicht sowie bezüglich der Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausbildung ist nur möglich in Praxen niedergelassener Tierärzte sowie in Einrichtungen der Hochschulen, die von der Ausrüstung und dem Betrieb her die ordnungsgemäße Ausbildung von Auszubildenden entsprechend dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 31.3.2005 und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 sicherstellen.
2. In einer Ausbildungsstätte sollte gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen. Empfohlen wird in einer Praxis je 1 Person pro Lehrjahr gleichzeitig auszubilden.
3. Die Ausbildungsstätte muss eine tierärztliche Hausapotheke unterhalten.
4. Insbesondere muss die Ausbildung im Berufsbild folgende Teilbereiche umfassen:

4.1. Der Ausbildungsbetrieb (Aufbau, Rechtsform)	4.2. Hygiene und Infektionsschutz
4.3. Tierschutz und Patientenbetreuung	4.4. Kommunikation
4.5. Information und Datenschutz	4.6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
4.7. Betriebsverwaltung und Abrechnung	4.8. Tierärztliche Hausapotheke
4.9. Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes	4.10. Prävention und Prophylaxe
4.11. Laborarbeiten	4.12. Röntgen und Strahlenschutz
4.13. Notfallmanagement	
5. Sofern die ausbildenden Tierärzte bzw. ihre Ausbildungsstätte nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Ausbildung nicht erfolgen, es sei denn, die Betroffenen weisen nach, dass etwaige fehlende Tätigkeiten auf anderem Wege, z. B. in anderen Praxen, auf ihre Kosten vermittelt werden.
6. Für Hochschuleinrichtungen kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.
7. Die ausbildenden Tierärzte haben die einschlägigen Vorschriften (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, MuSchG, BBiG, Arbeitsgesetz, Arbeitsschutzverordnungen, zutreffende Tarifabschlüsse) zu beachten.
8. Für die Absicherung der dualen Ausbildung ist der Auszubildende für den Besuch der Berufsschule, in der zentralen theoretischen Ausbildungsstätte Sachsen-Anhalts, die Berufsbildende Schule IV für Gesundheits-, Sozial- und Laborberufe „Dr. Otto Schlein“, Alt Westerhüsen 51-52, in 39122 Magdeburg, entsprechend freizustellen.
9. Von den ausbildenden Tierärzten sind ihren Auszubildenden auf ihre Kosten
  - die Lehrbücher für den Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte und
  - ein Ausbildungsnachweis (Berichtsheft - Bereitstellung von der TÄK)zur Verfügung zu stellen.
10. Die Tierärztekammer als zuständige Stelle hat nach § 32 des BBiG die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung zu überwachen.  
Nach Landesrecht kann die zuständige Behörde (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) gemäß § 33 des BBiG die Ausbildung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 des BBiG nicht oder nicht mehr vorliegen.

**Erklärung des ausbildenden Tierarztes/der ausbildenden Tierärztin**

Die Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung zu Tiermedizinischen Fachangestellten habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass ich die vorgenannten Voraussetzungen erfülle.

Mir ist bekannt, dass die Tierärztekammer den Ausbildungsbetrieb überprüfen kann, sowie bei Verstößen der Entzug der Ausbildungsbefugnis möglich ist, wobei ich dann für die ordnungsgemäße Fortführung des Ausbildungsverhältnisses zu sorgen habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

Folgende Voraussetzungen der o. a. Richtlinien können in meiner Praxis nicht erfüllt werden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass o. a. fehlende Ausbildung entsprechend den Richtlinien dadurch sichergestellt wird, dass  
Angaben des Teilgebietes in/bei

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

ausgebildet wird.  
(Bitte Ausbildungsvereinbarungen beifügen)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

**Ergänzende Angaben nach Pkt. 2 der Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung zu Tiermedizinischen Fachangestellten**

In meiner/unserer Praxis werden dauernd beschäftigt und stehen damit zur Unterstützung der Ausbildung zur Verfügung:

1. \_\_\_\_\_  
Name Vorname  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
Name Vorname  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_  
Name Vorname  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_  
Name Vorname  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_